

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2396/16

Titel

Nachfragen der SPD-Fraktion zur DS 1384/16 - Haushalts sicherungskonzept (HSK) der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2016 bis 2022

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Durch die Stadtverwaltung werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. **Welche Waldgrundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Erfurt? Und welche Kosten entstehen der Stadt durch die Bewirtschaftung und welche Erträge erzielt sie?**

Der Kommunalwald der Stadt Erfurt umfasst 369,82 ha Flächen. Es handelt sich hierbei um sogenannten Streubesitz mit insgesamt 332 Flurstücken in 14 Forstabteilungen, verteilt über 27 Gemarkungen. Darin enthalten sind Ausgleichs- und Ersatzflächen mit dem Entwicklungsziel Wald, Wirtschaftswaldflächen, Kleinstwaldflächen und Erstaufforstungsflächen. Die Baumartenzusammensetzung stellt sich wie folgt dar: Nadelholz 14,93 %, Hartlaubholz 66,52 % und Weichlaubholz 18,55 %.

Die Ausgaben für den Kommunalwald betragen:

im Jahr 2015 – 14.626 EURO und im Jahr 2016 – 14.431 EURO.

An Einnahmen konnten aus Holzverkauf und forstlichen Nebennutzungen 51.057,59 EURO im vergangenen Jahr und 51.118,75 EURO im laufenden Jahr 2016 abgerechnet werden.

2. **Welche finanziellen Auswirkungen hat es für die Stadt, wenn sie das Internat für Auszubildende in freie Trägerschaft übergibt?**

Es ergeben sich bei einer Vergabe des Internates mehrere Varianten bzgl. möglicher finanzieller Auswirkungen für die Stadt:

a) Vollständige Vergabe und Veräußerung des städt. Objektes

- Einsparung wäre der Zuschuss im UA 29520
- einmalige Einnahme aus Verkauf städt. Immobilie

b) Vollständige Vergabe mit Vermietung des städt. Objektes

- umfangreiche Miet- und Pachtkalkulation notwendig
- nachteilig bzgl. Mietverhandlung wäre der bauliche Zustand des Objektes auch im Hinblick auf vergleichbare Wohnheime von privaten Betreibern
- Einsparung wäre der Zuschuss im UA 29520, da weiterhin bestehende Gebäudeunterhaltungskosten durch Mieteinnahmen gedeckt werden

c) Vergabe mit Beteiligungsvereinbarung der Stadt

- neuer Betreiber kann wahrscheinlich Wohnheim nicht unter gleichen finanziellen Bedingungen wirtschaftlich führen und die Stadt muss sich mit Zuschuss beteiligen (evtl. um Gebührenniveau zu halten)
- dementsprechend würde sich Einsparung vermindern

d) Vergabe mit oder ohne Personalübergang

- in allen Fällen wäre weitere Beschäftigung des derzeitigen Personals am Standort zu klären
- ohne kompletten Personalübergang, würde die Einsparung für die Stadt entsprechend geringer ausfallen

Mögliche Auswirkungen:

- Die Stadt trägt das komplette Risiko bzgl. der Anzahl vorhandener Internatsplätze in Erfurt selber, hat aber keine Einflussmöglichkeiten mehr. Insbesondere auf die Anzahl von für den Betreiber teurere Plätze für Minderjährige ("U18-Plätze").
- Generell ist das Vorhalten eines kommunalen Internates, im Sinne des §10 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), eine freiwillige Aufgabe. Es dient vor allem für den kommunalen Schulträger geeignete Voraussetzungen für die örtliche Berufsbildung zu schaffen, wobei für die Berufsschulplanung ausschließlich des TMBJS zuständig ist. Bei der Berufsschulplanung stellen ausreichend viele Internatsplätze die Bedingung für die Entscheidungen des Ministeriums zum Bestand, bzw. zur Errichtung von Landesfachklassen, länderübergreifenden Fachklassen und anderen überregionalen Fachklassen am Standort des zuständigen Schulträgers (Vgl. Ziffer 5.1 der Richtlinie des TMBWK zur Schulnetzplanung der staatl. berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012). Im Allgemeinen sind ortsfremde Berufsschüler im Internat untergebracht. Würden die angesprochenen Fachklassen für bestimmte Berufszweige wegen fehlender Voraussetzungen an andere Standorte verlagert, hat dies jedoch auch Auswirkungen auf Erfurter Berufsschüler, welche ihrer Berufsausbildung dann nicht mehr direkt in Erfurt nachgehen könnten.
- Ein Wegfall würde zu Einnahmeverlusten beim Schullastenausgleich führen, welcher pro Berufsschüler an einer staatlichen Berufsschule gezahlt wird.
- Bei einem Wegfall bestimmter Ausbildungsberufe am Standort Erfurt würde es wiederum zu Protesten der IHK und den Handwerkskammern kommen. Eine weitere Verschlechterung des Unterbringungsangebotes (in den 90ern gab es einmal 5 kommunale Internate in Erfurt) würde die Ausbildungsbedingungen für die Schüler verschlechtern und unter Umständen auch das Zustandekommen von Ausbildungsverhältnissen gänzlich verhindern.
- Wird die komplette Leistung an einen privaten Dritten vergeben (Varianten a) und b)), werden die Gebühren in jedem Fall steigen. Unter der Annahme der letzten Gebührenkalkulation gäbe es eine Mindeststeigerung von 86,5 % gegenüber dem aktuellen monatlichen Durchschnittspreis (177,65 EUR/Monat), um eine volle Kostendeckung zu erreichen.
- U. U. müsste sich die Stadt für (insbesondere mit Landes- und Bundesfördermitteln) umfangreich sanierte, aber in Ihrer Kapazität schlecht ausgelasteten, Berufsschulen rechtfertigen, wenn Berufsschüler bestimmter verlagelter Berufszweige fehlen sollten.

Allgemeine Einschätzung:

Generell wäre ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, bzgl. der Bereitschaft von privaten Internatsträgern, das städtische Objekt zu übernehmen oder selbst u. U. mit eigenen Immobilien zusätzliche Internatskapazitäten für Berufsschüler in Erfurt zu schaffen. Erst dann wären die tatsächlichen Konditionen für eine Vergabe der Einrichtung bekannt und können in einer genauen finanziellen Größe beziffert werden.

Sollte der private Betreiber das Internat wegen Unwirtschaftlichkeit schließen sollen, wäre es für die Stadt wesentlich teurer bei der Variante a) wieder ein neues eigenes Internat zu errichten oder hätte bei Variante b) ein leer stehendes städt. Gebäude zu bewirtschaften, ohne in beiden Fällen vorhandenes Internatspersonal.

Das Betreiben von zumindest einem Internat für Auszubildende stellt aus der Sicht der Verwaltung das vorzuhaltende Mindestmaß dar und ist die letzte Möglichkeit der Stadt, noch selbst auf unvorhergesehene Entwicklungen im Berufsschulnetz und bei den Schülerzahlen reagieren zu können. Dies gilt gerade im Hinblick auf die Unterbringung von Minderjährigen Schülern. (Gemäß § 4 der Benutzungssatzung (WhBenSEF) gilt die Zugangsvoraussetzung: "In den Wohnheimen der Berufsschulen werden bevorzugt Jugendliche unter 18 Jahre aufgenommen". Einige der Häuser der weiteren Träger von Internaten sind z. T. nicht in der Lage minderjährige Schüler aufzunehmen, da diese keine Aufsicht durch geeignetes Fachpersonal absichern können.

3. Welche finanziellen Effekte entstehen für die Stadt, wenn sie den freien Trägern die von ihnen betriebenen Kitas in Erbpacht übergibt?

Vorauszuschicken ist, dass freie Träger über die Übernahme von städtischen Gebäuden in Erbpacht selbst entscheiden. Es ist nicht möglich, den Trägern die Übernahme vorzuschreiben.

Aus Sicht der Stadt haben Erbpachtverträge mit den freien Trägern verschiedene Vorteile. Das mit dem Gebäude verbundene Erhaltungsrisiko geht auf den Pächter über. Der damit einhergehende Unterhaltungs- und Investitionsaufwand ist Angelegenheit des Pächters. Es ist jedoch den meisten freien Trägern nicht möglich, diese Kosten auch nur teilweise zu tragen. Das bedeutet, dass die dafür notwendigen Mittel durch die Stadt als Zuschuss gewährt werden müssen, damit der Kitabetrieb aufrecht erhalten und der bedarfsgerechte Rechtsanspruch auf Kitaplätze erfüllt werden kann. In Einzelfällen tragen freie Träger, die Einrichtungen in Erbpacht betreiben, über begrenzte Eigenmittel zur Finanzierung bei. Die deutlich unterschiedliche Höhe von Miete und Erbpacht hingegen hat auf den städtischen Haushalt keinen Einfluss, da diese Kosten einerseits durch die Stadt erhoben und andererseits komplett als laufende Betriebskosten an die Träger erstattet werden. Lediglich die Höhe der durchschnittlichen Platzkosten wird durch die deutlich geringere Erbpacht reduziert.

Da die Gebäude bei der Bestellung eines Erbbaurechts in das Eigentum der freien Träger übergehen, müssten diese eine Entschädigung in Höhe des Gebäudewertes zahlen. Hier hätte die Stadt somit eine Einmaleinnahme.

Für die Stadt ergibt sich eine Reduzierung der notwendigen Personalressourcen, da der mit der Vermietung, der Gebäudeunterhaltung verbundene Aufwand weitgehend wegfällt. Bei der Bestellung eines Erbbaurechtes kommt es zu Minderausgaben in der Gebäudeunterhaltung (SN 2).

Personalkosten bei Hausmeistern werden nicht eingespart, da an diesen Einrichtungen

keine städtischen Hausmeister mehr eingesetzt werden.
Im Vorfeld einer Bestellung eines Erbbaurechts fallen eventuell noch Ausgaben im größeren Umfang für Brandschutz u. ä. an. Außerdem ist in diesem Fall das Grundstück herauszulösen und eventuell separat zu erschließen. Dies ist mit weiteren Kosten verbunden.

Anlagen

Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter

22.11.2016

Datum